

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpost-
verein 2,80 M. pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-
handlungen u. Post-Anstalten,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen

kosten 15 Pf. die 4 geplastene
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:

Berlin. SW " " " " 1
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von Eugen Schneider
in Berlin.

Nr. 2.

Berlin und Hamburg, Januar 1892.

11. Jahrgang.

Inhalt: Die geschichtliche Entwicklung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie (Fortsetzung) (S. 9). **Zoll- und Steuertechnisches:** Brautweinsteuerei; Brautwein aus Molle (S. 10). **Zölle:** Undichte und dichte baumwollene und seidene Gewebe. **Biassava-Surrogat** (S. 11). **Reichsstempelabgabe:** Schulscheine über verpfändete Wertpapiere (S. 11). **Prozeßwesen:** Neue Instruction für Hessen über das Verwaltungs-Strafverfahren (S. 11). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntnis vom 28. September 1891, Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers für Verschliffzurverleihungen (S. 11). Reichsgerichts-Erkenntnis vom 8. Oktober 1891, Aufbewahrung von Brauvorräthen (S. 12). **Personal-Dienstverhältnisse der Beamten:** Neues Hauptamt (S. 13). **Verschiedenes:** Kleine Mitteilungen (S. 13). **Personal-Nachrichten:** (S. 13). Briefkasten (S. 14). Neue Bücher (S. 14). **Anzeigen:** (S. 14).

Unterm Strich: Wahrhaftige Historie von der Meßuhr gen. Siemens 999, von ihr selbst erzählt.

Humoristische Beilage: Seifenblasea Nr. 1.

Die geschichtliche Entwicklung der Rübenzucker-Besteuerung und -Industrie.

(Fortsetzung).

Nachdem jedoch im Jahre 1844 von den Zollvereinsstaaten beschlossen worden war, die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer vom 1. September des erwähnten Jahres ab eintreten zu lassen, wurde von diesem Zeitpunkte ab der Steuersatz für den Centner Rübenrohzucker auf 1 Thlr. bezw. für den Centner Rüben auf 1½ Sgr. erhöht und zwar in Preußen auf Grund der allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Juli 1844. Zugleich wurden, wie in allen späteren Verordnungen über die Höhe der zu erhebenden Rübenzuckersteuer, die Zollsätze für den vom Auslande eingeführten Zucker und Syrup festgesetzt. (Ges. S. 1844 S. 182).

Bisher waren für die Erhebung der Rübenzuckersteuer die Vorschriften der Verordnung wegen Erhebung einer Control-Abgabe vom 21. März 1840 in Preußen maßgebend gewesen. Durch Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, nebst Instruction für die Steuerbehörden wurden jedoch die vorgedachten Bestimmungen aufgehoben und in Betreff der zu erhebenden Steuersätze auf die Ordre vom 1. Juli 1844 Bezug genommen. Nach der Verordnung vom 7. August 1846 sollte die Höhe der Steuer alle 3 Jahre von Neuem festgesetzt werden, und die Steuerberechnung nach den zur Zuckerbereitung verwendeten und amtlich verwogenen Rüben erfolgen. Es wurde angenommen, daß aus 20 Centnern roher Rüben 1 Cr. Rohzucker gewonnen werden könne. Die neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Erhebung und Kontrollirung der Zuckersteuer waren im Allgemeinen mit denjenigen der Verordnung vom 21. März 1840 übereinstimmend. Dennoch wurde eine Gewichtsermittlung der zur Zuckerbereitung zu verwendenden Rüben auf Grund probeweiser Verwiegung einzelner Rübenbehälter nicht mehr gestattet, zugleich auch bestimmt, daß die Steuer am Schlusse jedes Kalendermonats zu berechnen und, sofern nicht eine Kreditirung derselben er-

folge, binnen 5 Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen sei. Die Zulässigkeit einer Fixation der Steuer wurde auf Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode nicht über 10000 Centner Rüben verarbeiteten, ausgedehnt. Für diejenigen Fabriken, welche getrocknete Rüben verarbeiteten, wurden besondere Vorschriften erlassen, und die Strafbestimmungen wegen Zuwendungsdelikten gegen die in Rede stehende Verordnung erweitert. (Ges. S. 1846 S. 335, Centralblatt 1846 S. 263).

In dem dreijährigen Zeitraum von 1844 — 1847, für welchen die Rübenzuckersteuer auf 1½ Sgr. für den Centner Rüben festgesetzt worden war, kann man von einer nennenswerten Weiterentwicklung der Rübenzuckerfabrikation kaum sprechen. Die letztere erfuhr erst in dem Betriebsjahr 1846/47 eine Erweiterung. Während die Zuckerproduktion aus Rüben in der Campagne 1843/44 im Gebiete des Zollvereins 217483 Centner betrug, stieg dieselbe im Betriebsjahr 1846/47 auf 375590 Centner. In den beiden vorhergehenden Jahren waren jedoch nur 222755 bzw. 194520 Centner Rübenrohzucker hergestellt worden. Auch die Zahl der Rübenzuckerfabriken hatte sich nur im Betriebsjahr 1846/47 vermehrt. In dem Jahre 1844/45 waren 98, im folgenden Jahre 96, im Betriebsjahr 1846/47 aber 107 derartige Fabriken im Betriebe. Die Vermehrung der Rübenzuckerfabriken und der Production an Rübenzucker entfiel hauptsächlich auf die preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien. In den Provinzen Westpreußen und Rheinland wurde die Zuckerfabrikation ganz eingestellt, während in den anderen preußischen Provinzen und in den übrigen Vereinstaaten zwar die Zahl der Fabriken zurückging, die Produktion an Rübenzucker dagegen sich erhöhte.

Unter diesen Verhältnissen wurde im Jahre 1847 von einer Änderung der Steuersätze Abstand genommen und der Satz von 1 Thlr für den Centner Rübenrohzucker bzw. 1½ Sgr. für den Centner roher Rüben auch für das folgende Betriebsjahr beibehalten. In Preußen wurde eine diesbezügliche Allerhöchste Kabinetsordre unterm 25. Juni 1847 erlassen. (Ges. S. 1847, S. 241).